



Vergabe der Leistungen Errichtung und Betrieb Recyclinghof

Dr. Andreas Kersting
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter für Vergaberecht
T 0251 48488-64
M a.kersting@baumeister.org

Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen

Abfallrecht (KrWG und LAbfG NW)

Bau- und Immissionsschutzrecht

Zuständigkeiten

Entsorgungsträger im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in NRW:

1. Kreise und kreisfrei Städte:
Entsorgung (Verwertung und Beseitigung)
2. kreisangehörigen Gemeinden:
Erfassung und Transport

Die **kreisangehörigen Gemeinden** haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden.

Zuständigkeiten

Überlassungspflicht an Stadt

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen
2. Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
3. Sonderregelungen der Überlassungspflicht bei Mitwirkung an Rücknahmesystem (z.B. ElektroG)

keine Zuständigkeit für

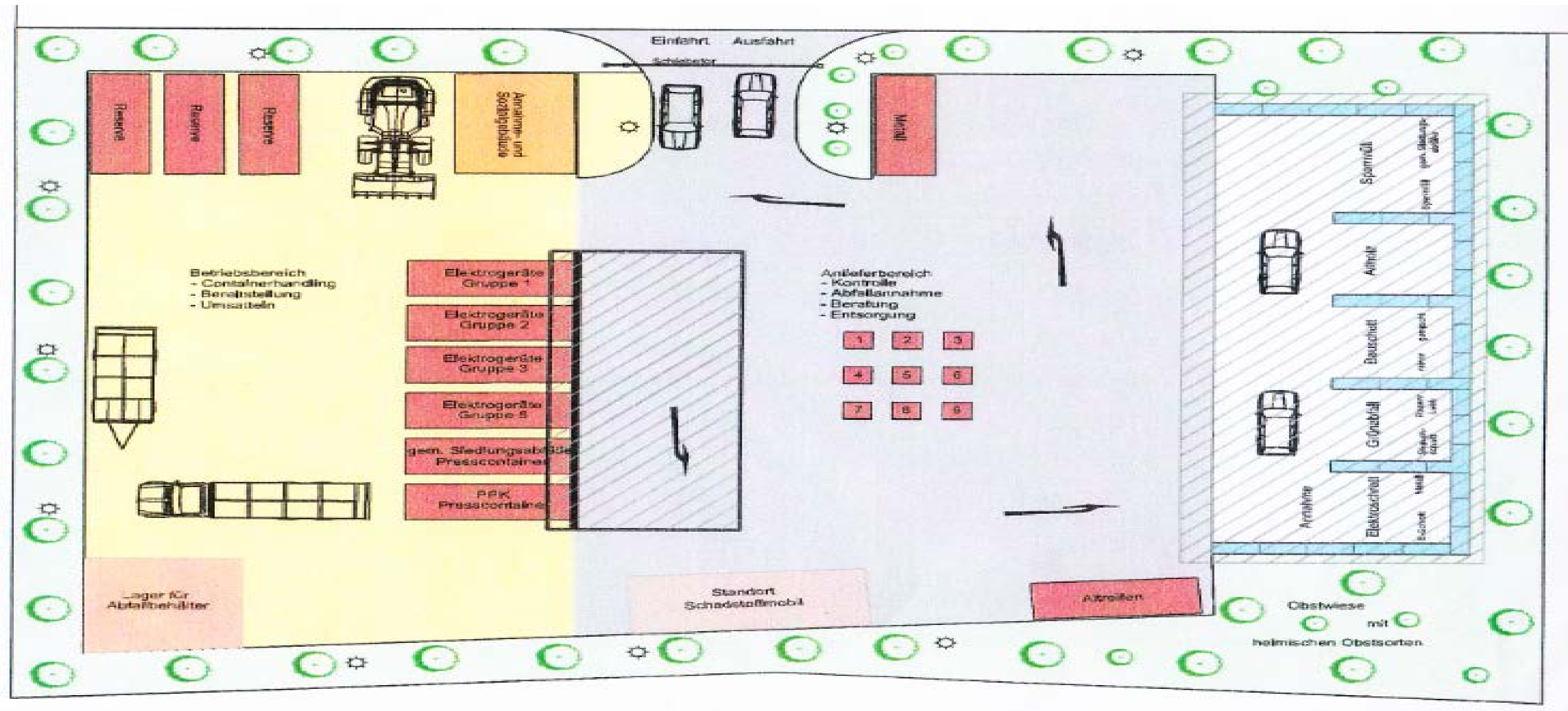
1. Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen
2. Über Satzung ausgeschlossene Abfälle (z.B. „Sonderabfälle“)

Exkurs: *keine Gebührenerhebung außerhalb der Zuständigkeiten!*

Zuständigkeiten

keine Zuständigkeit

Zuständig nach Überlassungspflicht



Genehmigungsanforderungen

Zuständigkeit der Stadt

1. Abfallentsorgungssatzung LH
bestimmt zulässige Abfallarten nach
AVV
2. Planungsrecht für Standort:
idealerweise Industriegebiet

Zuständigkeit der Bezirksregierung

1. BlmSch-Genehmigung für Errichtung
und Betrieb Recyclinghof
2. Ziff. 8.12 des Anhangs zur 4.
BlmSchV: Anlagen zur zeitweiligen
Lagerung von Abfälle
3. Vorzugswürdig: gefährliche Abfälle
(AVV*) in Positivkatalog aufnehmen

Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Anwendungsbereich des 4. Abschnittes des GWB (Oberschwellenbereich)

§§ 115 bis 135 GWB: Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn

1. ein **öffentlicher Auftraggeber** im Sinne des § 99 GWB
2. einen **öffentlichen Auftrag** oder eine **Rahmenvereinbarung** im Sinne des § 103 GWB vergibt oder einen **Wettbewerb** nach § 103 GWB durchführt,
3. dessen/deren **Auftragswert** den festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet (§ 106 GWB),
4. und **kein Ausnahmetatbestand** nach §§ 107 bis 109, 116 bis 117 GWB vorliegt.

§ 106 Abs. 1 S. 1 GWB: Schwellenwerte:

- geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer muss die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.
- § 106 Abs. 2: dynamischer Verweis auf die EU-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Insb. RL 2004/18/EG
- Schwellenwerte **ab 01.01.2018**: Auftragswerte (netto, ohne Umsatzsteuer):
 - für öffentliche Aufträge u. Wettbewerbe von öffentlichen Auftraggeber:
 - o öffentliche Liefer- und **Dienstleistungsaufträge**: **221.000 €**
 - o öffentliche **Bauaufträge**: **5.548.000 €**
 - Konzessionen (lt. VO (EU) 2015/2172)
Liefer-, Dienstleistungs- u. Baukonzession: **5.548.000 €**

§ 106 Abs. 1 S. 1 GWB: Schwellenwerte:

§ 3 Abs. 1 VgV: Schätzung des Auftragswerts

- Gesamtwert der vorgesehenen Leistung
- ohne Umsatzsteuer
- inkl. Optionen und Vertragsverlängerungen

§ 3 Abs. 3 VgV: Maßgeblicher Zeitpunkt

- Absendung der EU-Bekanntmachung
- oder Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise
- irrelevant:
 - Preise der tatsächlich eingereichten Angebote
 - nachträgliche (gesetzliche) Änderung des Schwellenwertes
- **Projekt in Bauabschnitte** unterteilt: *Auftragswerte der Bauabschnitte addieren*

§ 3 Abs. 7 VgV: Gesamtwert aller Lose

Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über *gleichartige* Leistungen

Vergabemodelle

Bauftrag Recyclinghof

- Anrechenbare Kosten geschätzt: 1,5 Mio EUR netto
- Schwellenwert für Bauauftrag in Höhe von 5.548.000 € netto sicher unterschritten
- Nach Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 25 GemHVO (MBL. NRW vom 11.9.2018):
- VOB/A – Abschnitt 1 – nationale Ausschreibung

Betrieb Recyclinghof

- Kosten geschätzt über Laufzeit: > 221.000 EUR
- Schwellenwert für Dienstleistungsauftrag überschritten
- GWB und VgV:
- Verfahren nach VgV – EU-Ausschreibung

Errichtung und Betrieb Recyclinghof

- **Gemischter Auftrag: Bau- und Dienstleistungen**
 - § 111 GWB: Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen
 - **Hier:** Errichtung VOB/A national und Betrieb VgV EU-Verfahren
 - § 111 Abs. 1 GWB: sind verschiedene Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv trennbar, so dürfen getrennte Aufträge für jeden Teil oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden.
 - wenn **Gesamtauftrag** gewünscht, gilt ...

Errichtung und Betrieb Recyclinghof

- **Gemischter Auftrag: Bau- und Dienstleistungen**
 - § 111 GWB: Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen
 - § 111 Abs. 2 GWB: Wird ein Gesamtauftrag vergeben,

....
5. sind die **Vorschriften dieses Teils** anzuwenden, wenn **ein Teil des Auftrags den Vorschriften dieses Teils** und ein anderer Teil des Auftrags sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Teils **unterliegt**; dies gilt ungeachtet des Wertes des Teils, der sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Teils unterliegen würde und ungeachtet ihrer rechtlichen Regelung.

Vor- und Nachteile der Vergabemodelle

Getrennte Vergaben

Vorteile:

- Anlage im Eigentum der Stadt
- Einfluss auf Beschaffenheit der Anlage
- Kurze Laufzeit des Betriebsführungsvertrages

Nachteile:

- Zwei Vergabeverfahren
- Schnittstelle zum Betriebsführer
- Mängelbeseitigung obliegt der Stadt

Gesamtvergabe

Vorteile:

- Nur ein Vergabeverfahren
- Weniger Schnittstellen durch Errichtung und Betrieb in einer Hand

Nachteile:

- Längere Laufzeit – Investition muss sich amortisieren, sonst sehr hohe Betriebsführungsentgelte
- Altlastenrisiko nach Betriebseinstellung

Lösungsansatz

Gesamtvergabe in zwei Losen

Ein Vergabeverfahren EU-weit
nach GWB mit VgV:

Los 1: Errichtung

Los 2: Betrieb

- Unterschiedliche Bieterkreise werden angesprochen
- Separate Preise für Bauteile und Dienstleistungen
- Gesamtvergabe und Rabattierung möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

